

# RS Vwgh 1995/2/22 92/12/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art129;

B-VG Art130 Abs1 lita;

GehG 1956 §19b;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 92/12/0247 E 22. Februar 1995 92/12/0248 E 22. Februar 1995

## Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine bestimmte Bemessung der Gefahrenzulage nach§ 19b GehG unpraktikabel ist oder nicht. Selbst wenn dem so ist, folgt daraus noch nicht eine die subjektive Rechtssphäre des Beamten berührende Rechtswidrigkeit des Bescheides. Vollzugsschwierigkeiten für die Vergangenheit können - sollten tatsächlich keine Aufzeichnungen vorliegen - durch Schätzungen unter Zugrundelegung von Durchschnittsverhältnissen behoben werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120246.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)